

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil Europäische Kunstgeschichte und
Ostasiatische Kunstgeschichte-**

vom 28. März 2001

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung in den Fächern Europäische Kunstgeschichte und Ostasiatische Kunstgeschichte ist der "Prüfungsausschuß Kunstwissenschaften" zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach abgelegt haben, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht
 - im Hauptfach Europäische bzw. Ostasiatische Kunstgeschichte aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei der unter § 4 Abs. 2 Spiegelstrich 1 genannten Teilprüfungen;
 - im Nebenfach Europäische bzw. Ostasiatische Kunstgeschichte aus der erfolgreichen Teilnahme an einer der unter § 4 Abs. 3 Spiegelstrich 1 genannten Teilprüfungen.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.

§ 4 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung in den Fächern Europäische Kunstgeschichte und Ostasiatische Kunstgeschichte wird studienbegleitend durchgeführt.

- (2) Prüfungsleistung im Hauptfach Europäische bzw. Ostasiatische Kunstgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- 3 der folgenden Propädeutika
 - Ikonographie
 - Kunstgeschichtliche Methoden
 - Kunstgeschichte nach Gattungen und Techniken
 - Form und Stil
 - 3 Proseminare: davon im Hauptfach Europäische Kunstgeschichte je 1 aus dem Bereich der Mittelalterlichen Kunstgeschichte, der Neueren Kunstgeschichte und der Neuesten Kunstgeschichte. Die drei Proseminare müssen unterschiedliche Gattungen der Kunst berücksichtigen.
 - 1 praxisorientiertes Proseminar
 - Teilnahme an mindestens einem Exkursionstag.
- (3) Prüfungsleistung im Nebenfach Europäische bzw. Ostasiatische Kunstgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- 2 der folgenden Propädeutika
 - Ikonographie
 - Kunstgeschichtliche Methoden
 - Kunstgeschichte nach Gattungen und Techniken
 - Form und Stil
 - 1 Proseminar.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme umfasst bei den Propädeutika eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Art und Dauer des in den Proseminaren zu erbringenden Leistungsnachweises wird durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin bestimmt und ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.
- (5) Folgende Sprachkenntnisse sind durch Vorlage des Abiturzeugnisses, des Zeugnisses über eine Ergänzungsprüfung oder durch entsprechende Sprachzeugnisse nachzuweisen:
- Latinum: nur Hauptfach Europäische Kunstgeschichte
 - Grundkenntnisse in einer ostasiatischen Sprache: nur Hauptfach Ostasiatische Kunstgeschichte
 - Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Europäische Kunstgeschichte und im Fach Ostasiatische Kunstgeschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. § 4 jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Europäische Kunstgeschichte und Ostasiatische Kunstgeschichte- tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Europäische Kunstgeschichte und Ostasiatische Kunstgeschichte- vom 27. Juli 1983 (W.u.K. 1983, S. 452), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Studiengang Europäische Kunstgeschichte oder Ostasiatische Kunstgeschichte immatrikuliert sind, gilt auf Antrag noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisher gültige Zwischenprüfungsordnung. Dieser Antrag muß spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten gestellt werden.
- (3) Die Regelungen über die Orientierungsprüfung treten zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden abzulegen, die das Studium der Europäischen oder Ostasiatischen Kunstgeschichte nach dem 1. Januar 2000 aufgenommen haben.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 241.